



Finanzgruppe

Hochschule für Finanzwirtschaft & Management



**Allgemeine Prüfungsordnung
für Studiengänge an der Hochschule für Finanzwirtschaft & Management**



Übersicht

1	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	4
1.1	Ziel des Bachelorstudiums und Zweck der Bachelorprüfung.....	4
1.2	Ziel des Masterstudiums und Zweck der Masterprüfung	5
2	Abschlussgrad	5
3	Einschreibungsvoraussetzungen	6
3.1	Einschreibungsvoraussetzungen für die Bachelorstudiengänge	6
3.2	Einschreibungsvoraussetzungen für die Masterstudiengänge.....	7
4	ECTS-Leistungspunkte und Regelstudienzeit	9
5	Studien- und Prüfungsaufbau	9
6	Prüfungsausschuss	10
7	Prüfende und Beisitzende	12
8	Schriftliche, mündliche und berufspraktische Modulprüfungen	12
9	Zulassung und Anmeldung von Modulprüfungen	14
10	Bachelor-/Masterarbeit	15
11	Kolloquium	16
12	Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	17
13	Bestehen und Nicht-Bestehen einer Prüfung	18
14	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	19
15	Anrechnung von Leistungen, Mobilität	20
16	Zeugnisse, „Diploma-Supplement“ und Urkunden.....	21
17	Ungültigkeit der Prüfung	22
18	Einsicht in Prüfungsakten.....	22
19	Inkrafttreten der Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften.....	23



„Allgemeine Prüfungsordnung für Studiengänge an der Hochschule für Finanzwirtschaft & Management“ in der Fassung vom 12. April 2013, zuletzt geändert am 7. Dezember 2020.

Auf der Basis der Grundordnung der Hochschule für Finanzwirtschaft & Management in der Fassung vom 7. Dezember 2020 beschließt der Senat der Hochschule die „Allgemeine Prüfungsordnung“.

1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

1.1 Ziel des Bachelorstudiums und Zweck der Bachelorprüfung

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiums werden den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermittelt, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis und zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigt werden.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums haben ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebiets nachgewiesen. Sie verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms und sind in der Lage, ihr Wissen auch über die Disziplin hinaus zu vertiefen. Ihr Wissen und Verstehen entspricht dem Stand der Fachliteratur, sollte aber zugleich einige vertiefte Wissensstände auf dem aktuellen Stand der Forschung in ihrem Lerngebiet einschließen. Sie reflektieren situationsbezogen die erkenntnistheoretisch begründete Richtigkeit fachlicher und praxisrelevanter Aussagen. Diese werden in Bezug zum komplexen Kontext gesehen und kritisch gegeneinander abgewogen. Problemstellungen werden vor dem Hintergrund möglicher Zusammenhänge mit fachlicher Plausibilität gelöst. Absolventinnen und Absolventen können Wissen und Verstehen auf Tätigkeit oder Beruf anwenden und Problemlösungen in ihrem Fachgebiet erarbeiten oder weiterentwickeln.

(3) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der/die Studierende die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.



1.2 Ziel des Masterstudiums und Zweck der Masterprüfung

(1) Im Rahmen des Masterstudiums werden den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermittelt werden, dass sie zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis und zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigt werden.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums haben Wissen und Verstehen nachgewiesen, das auf der Bachelorebene aufbaut und dieses wesentlich vertieft oder erweitert. Sie sind in der Lage Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren. Das Wissen und Verstehen der Absolventinnen und Absolventen bildet die Grundlage für die Entwicklung und/oder Anwendung eigenständiger Ideen. Dies kann anwendungs- oder forschungsorientiert erfolgen. Sie verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen. Sie wägen die fachliche, erkenntnistheoretisch begründete Richtigkeit unter Einbezug wissenschaftlicher und methodischer Überlegungen gegeneinander ab und können unter Zuhilfenahme diese Abwägungen praxisrelevante und wissenschaftliche Probleme lösen. Absolventinnen und Absolventen können ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen.

(3) Die Masterprüfung bildet den weiterqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie wird unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt festgestellt, ob der/die Studierende die notwendigen Fach- und Handlungskompetenzen erworben hat, um selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

2 Abschlussgrad

Nach bestandener Bachelor-/Masterprüfung verleiht die Hochschule für Finanzwirtschaft & Management den jeweils entsprechenden akademischen Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) bzw. „Bachelor of Arts“ (B.A.) bzw. „Master of Business Administration“ (MBA) bzw. „Master of Science“ (M.Sc.) bzw. „Master of Arts“ (M.A.).



3 Einschreibungsvoraussetzungen

3.1 Einschreibungsvoraussetzungen für die Bachelorstudiengänge

(1) In Bachelorstudiengänge wird eingeschrieben, wer gemäß § 48 Abs. 1 HG NRW i. V. m. § 49 HG NRW die hierfür erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Weitere studiengangspezifische Zulassungsvoraussetzungen können in den Spezifischen Regelungen des jeweiligen Bachelorstudiengangs festgelegt werden.

(2) Die Einschreibung erfolgt nicht, wenn der/die Studienbewerber/in in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen.

(3) Zugang zum Studium hat, wer die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife nachweist (§ 49 Absatz 1 – 4 HG NRW).

(4) Für Studienbewerber/innen, deren Sekundarabschluss keine in Deutschland anerkannte Hochschulzugangsberechtigung darstellt, gilt die Zugangsordnung für im Ausland qualifizierte Studienbewerber/innen der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung.

(5) In der beruflichen Bildung qualifizierte Studienbewerber/innen ohne Hochschulreife werden zum Bachelorstudium zugelassen, soweit sie die Zulassungsvoraussetzungen der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfüllen (BBHZVO). Ergänzend hierzu gilt für ein Probestudium oder für eine Zugangsprüfung Folgendes: Das Probestudium dauert zwei Semester und ist erfolgreich, wenn mindestens vier Module gemäß Regelstudienverlaufsplan pro Probesemester erfolgreich absolviert werden. Bei der Gestaltung des Probestudiums einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie der Ablegung von Prüfungen wird den spezifischen Belangen von Studierenden gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 1 – 7 BBHZVO nach Prüfung des konkreten Einzelfalls durch den Prüfungsausschuss individuell Rechnung getragen. Das erfolgreiche Probestudium berechtigt zur Fortsetzung des Studiums im eingeschriebenen Studiengang. Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, dass der/die Studienbewerber/in die



fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs an der Hochschule erfüllt. Umfang und Inhalt der Zugangsprüfung richten sich nach den individuellen Vorkenntnissen des/der Studienbewerbers/in und werden ebenso wie das Verfahren vom Prüfungsausschuss festgelegt. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Erfolg der Zugangsprüfung. Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme an der Zugangsprüfung für das Wintersemester endet am 31. Mai, für das Sommersemester am 30. November.

(6) Anträge auf Immatrikulation in einen Bachelorstudiengang sind mit allen Unterlagen bis zu Beginn des jeweiligen Semesters zu stellen. Art und Umfang der Immatrikulationsanträge sowie die studienbezogenen Fristen sind in den Spezifischen Regelungen des jeweiligen Studiengangs festgelegt.

(7) Das Immatrikulationsverfahren wird vom Prüfungsausschuss durchgeführt. Ziffer 9 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuss entscheidet in Zweifelsfällen und gibt Empfehlungen zum Abschluss von Studienverträgen mit den Bewerbern.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Studienbewerber/innen zu einem Auswahlverfahren einladen, in dem ihre Eignung für den gewählten Studiengang getestet wird, sofern diese nicht bereits in anderer Weise geprüft wurde. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem/der Bewerber/in mit der Übersendung des Studienvertrages bzw. schriftlich mitgeteilt.

(9) Zwischen Hochschule und Studienbewerber/in wird auf Empfehlung des Prüfungsausschusses ein Studienvertrag abgeschlossen. Der Studienvertrag wird um den Regelstudienverlaufplan ergänzt, der abbildet, wie das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

3.2 Einschreibungsvoraussetzungen für die Masterstudiengänge

(1) In Masterstudiengänge wird eingeschrieben, wer gemäß § 48 Abs. 1 HG NRW i. V. m. § 49 Abs. 6 HG NRW die hierfür erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Diese sind ebenso wie ein mögliches Auswahlverfahren in den Spezifischen Regelungen des jeweiligen Masterstudiengangs festgelegt.

(2) Die Einschreibung erfolgt nicht, wenn der/die Studienbewerber/in in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der



Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen.

(3) Anträge auf Immatrikulation in einen Masterstudiengang sind mit allen Unterlagen bei der Hochschule einzureichen. Der Antrag ist gleichzeitig Bewerbung zur Teilnahme an einem möglichen Auswahlverfahren. Diesbezüglich kann der Prüfungsausschuss eine Zulassungskommission einsetzen. Art und Umfang der Immatrikulationsanträge, die studiengangbezogenen Fristen sowie die Ausgestaltung eines möglichen Auswahlverfahrens sind in den Spezifischen Regelungen des jeweiligen Studiengangs festgelegt.

(4) Das Immatrikulationsverfahren wird vom Prüfungsausschuss durchgeführt. Ziffer 9 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuss entscheidet in Zweifelsfällen und gibt Empfehlungen zum Abschluss von Studienverträgen mit den Bewerbern.

(5) Zwischen Hochschule und Studienbewerber/in wird auf Empfehlung des Prüfungsausschusses ein Studienvertrag abgeschlossen. Der Studienvertrag wird um den Regelstudienverlaufsplan ergänzt, der abbildet, wie das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann.



4 ECTS-Leistungspunkte und Regelstudienzeit

(1) Die Studiengänge bestehen aus Modulen, denen ECTS-Leistungspunkte zugeordnet sind, die dem Arbeitsaufwand der Studierenden zur Aneignung und Vertiefung der dem Modul zugeordneten Lernergebnisse entsprechen. Ein Modul umfasst 6 ECTS-Leistungspunkte bzw. ein Vielfaches von 6 ECTS-Leistungspunkten und schließt in der Regel mit einer Prüfung ab. Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt 30 ECTS-Leistungspunkte. Dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 750 Stunden im Semester.

(2) Für einen Bachelorabschluss sind bei einem Studium in Vollzeit und einer Regelstudienzeit von sechs Semestern 180 ECTS-Leistungspunkte, von sieben Semestern 210 ECTS-Leistungspunkte und von acht Semestern 240 ECTS-Leistungspunkte erforderlich. Für einen Masterabschluss sind unter Einbeziehung des vorangehenden berufsqualifizierenden Abschlusses 300 ECTS-Leistungspunkte erforderlich. Masterabschlüsse umfassen bei einem Studium in Vollzeit und einer Regelstudienzeit von zwei Semestern 60 ECTS-Leistungspunkte, von drei Semestern 90 ECTS-Leistungspunkte und von vier Semestern 120 ECTS-Leistungspunkte. Bei einem Studium in Teilzeit können die Regelstudienzeit und die pro Semester zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte von dieser Regelung abweichen.

5 Studien- und Prüfungsaufbau

(1) Aufbau und Verlauf des Studiums sind in den Spezifischen Regelungen des jeweiligen Studiengangs festgelegt. Diese können auch ein Studium in Teilzeit vorsehen.

(2) In einem Semester können höchstens acht Module belegt werden. Davon ausgenommen sind Module, die zusätzlich zu den Modulen des Regelstudienverlaufsplans kostenpflichtig belegt werden können (Zusatzmodule).

(3) Die Bachelor-/Masterprüfung besteht aus Prüfungen, die zu den einzelnen Modulen grundsätzlich studienbegleitend abzulegen sind, der Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit sowie dem Kolloquium gemäß § 65 Abs. 2 HG NRW. Die für den Studienabschluss nachzuweisenden Module, deren Inhalte, die Teilnahmevoraussetzungen und die zum Erwerb der ECTS-Leistungspunkte erforderlichen Prüfungen sind in den Spezifischen Regelungen des jeweiligen



Studiengangs festgelegt. Qualifikationsziele und Lehrformen der Module sind in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt.

(4) Regelmäßig ist jedes Modul mit einer mindestens als ausreichend bewerteten Prüfung abzuschließen. In ausgewählten Modulen muss die Vergabe von Leistungspunkten nicht zwingend eine Benotung von Leistungen voraussetzen, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls. Darüber hinaus können die Spezifischen Regelungen des jeweiligen Studiengangs Kompensationen und modulübergreifende Prüfungen vorsehen.

(5) Die Prüfungen werden gemäß Ziffer 8 erbracht. Die Festlegung der geeigneten Prüfungsform erfolgt modulbezogen in den Spezifischen Regelungen des jeweiligen Studiengangs.

(6) Abweichend vom Regelstudienverlaufsplan kann der/die Studierende Zusatzmodule belegen. Die Noten der abgelegten Prüfungen gehen nicht in die Gesamtnote mit ein (vgl. Ziffer 16 Abs. 1).

6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Hochschule einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Hochschule und gleichzeitig Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG).

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nach der Grundordnung der Hochschule vom Senat gewählt oder bestimmt.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus bis zu sieben Mitgliedern. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und dessen/deren Stellvertreter/in sowie bis zu drei Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren/innen der Hochschule gewählt. Mindestens ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Mitglieder werden mit Ausnahme des/der Vertreters/in der Studierenden für zwei Jahre gewählt; der/die Vertreter/in der Studierenden wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für die gewählten oder bestimmten ordentlichen Mitglieder



der jeweiligen Gruppe soll ein/e allgemeine/r Stellvertreter/in aus derselben Gruppe gewählt oder bestimmt werden.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Regelstudienverlaufspläne. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Beurteilungen. Wird im Anschluss an eine Nachkorrektur der/des entsprechenden Prüferin/Prüfers Widerspruch eingelegt, entscheidet der Prüfungsausschuss über den Widerspruch. Im Falle einer Klage ist diese gegen ihn zu richten.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche gegen Prüfungsleistungen gemäß Ziffer 7 Abs. 3.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Professoren sowie zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses stimmt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsgebieten und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Abs. 3 Satz 2 haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.



7 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Bestellung und Abberufung der Prüfer/innen und Beisitzenden zuständig. Er kann die Bestellung dem/der Vorsitzenden übertragen. Soweit Prüfungsleistungen im direkten Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden, so sind die jeweiligen Lehrenden, die über eine Prüfungsbefugnis verfügen, ohne besondere Bestellung Prüfende.

(2) Zum/zur Prüfer/in und zum/zur Beisitzer/in darf nur bestellt werden, wer zum Kreis der nach Landesrecht prüfungsberechtigten Personen zählt.

(3) Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüfern zu bewerten. Für die Bildung der Note gilt Ziffer 12 Abs. 3 entsprechend.

(4) Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

8 Schriftliche, mündliche und berufspraktische Modulprüfungen

(1) In einer **Klausur** soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in über die im geprüften Modul vermittelten Kompetenzen verfügt. Die Dauer einer Klausur beträgt 60 Minuten in den Bachelorstudiengängen und bis zu 90 Minuten in den Masterstudiengängen für je 6 ECTS-Leistungspunkte.

(2) Eine **Hausarbeit** ist die selbstständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung auf wissenschaftlichem Niveau innerhalb eines begrenzten Zeitraums aus dem Zusammenhang eines Moduls. Der/die Studierende hat die Hausarbeit auf Verlangen zu erläutern. Der Umfang der Hausarbeit beträgt zehn Textseiten für je 6 ECTS-Leistungspunkte. Ziffer 10 Abs. 7 Satz 3 und 7 gelten entsprechend.



(3) In einer **mündlichen Prüfung** soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Sie wird i. d. R. vor einem/r Prüfer/in und einem/r sachkundigen Beisitzer/in abgelegt. Die Prüfungsdauer soll 15 Minuten je Modul und Kandidat/in nicht unterschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag zulassen, dass eine mündliche Prüfung auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) abgelegt wird. Vor dieser Entscheidung holt der Prüfungsausschuss die Entscheidung der Prüfer ein. Ein Anspruch auf Ablegung der Prüfung über Bild- und Tonverbindung besteht nicht.

(5) Ein **Referat** ist ein mündlicher Vortrag mit begleitender textlicher bzw. medialer Darstellung und anschließender Diskussion aus dem Zusammenhang eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Bewertet wird die Gesamtleistung. Die Prüfungsdauer je 6 ECTS-Leistungspunkte soll 15 Minuten je Modul und Kandidat/in nicht unterschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten. Ziffer 10 Abs. 7 Satz 3 und 7 gelten entsprechend.

(6) Ein **Projektbericht** ist die zusammenhängende textliche bzw. mediale Darstellung der Themenstellung, der angewandten Methoden und der Ergebnisse eines Projekts aus der Berufspraxis. Der Projektbericht ist in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise vorzutragen. Die Mitarbeit im Projekt kann in die Bewertung einbezogen werden. Der Umfang des Projektberichts beträgt zehn Textseiten für je 6 ECTS-Leistungspunkte. Ziffer 10 Abs. 7 Satz 3 und 7 gelten entsprechend.

(7) Ein **Praxisbericht** soll erkennen lassen, dass der/die Studierende nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden kann und dazu beiträgt, die Erfahrungen in den praktischen Studieneinheiten für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. Er umfasst darüber hinaus in der Regel die Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur, die Beschreibung der praktischen Tätigkeit und der dabei wahrgenommenen Aufgaben. Der Umfang des Praxisberichtes beträgt zehn Textseiten für je 6 ECTS-Leistungspunkte. Ziffer 10 Abs. 7 Satz 3 und 7 gelten entsprechend.



(8) **Weitere Prüfungsformen** sind zulässig, wenn sie nach Art und Umfang den Prüfungsformen gemäß den Absätzen 1 – 6 entsprechen.

(9) Kombinationen verschiedener Prüfungsformen sind zulässig. Der Umfang der Prüfungsleistung bestimmt sich nach dem Verhältnis der Prüfungsformen. Im Übrigen gilt Absatz 7.

(10) Prüfungsleistungen sind grundsätzlich als Einzelprüfung zu erbringen, Gruppenprüfungen sind zulässig. Bei Gruppenprüfungen muss der Beitrag des/der einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sowie die Gleichwertigkeit der Prüfungsleistungen hinsichtlich Umfang und Anforderung gegeben sein. Durch Gruppenprüfungen wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hier sollen insbesondere anwendungsbezogene interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeitet werden.

(11) Die zulässigen Prüfungsformen sind in den Spezifischen Regelungen des jeweiligen Studiengangs festgelegt. Die für das jeweilige Semester geltende Prüfungsform ist in der Modulbeschreibung geregelt.

9 Zulassung und Anmeldung von Modulprüfungen

(1) Zu Modulprüfungen kann zugelassen werden, wer an der Hochschule eingeschrieben ist und die den Studienabschnitten entsprechenden Studiengebühren bezahlt hat.

(2) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung erfolgt nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses. Die Prüfungstermine und Anmeldefristen werden elektronisch mitgeteilt. Die Anmeldung hat fristgerecht zu erfolgen. Die Abmeldungen von den Prüfungen werden in den jeweiligen Spezifischen Regelungen der Studiengänge festgelegt. Ein Rücktritt ist bei Modulen, deren Prüfungen sich gemäß Ziffer 8 Abs. 2, 4 – 7 auf das Semester verteilen, nicht mehr möglich.

(3) Macht der/die Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem zuständigen Fachprüfer gestatten, dass eine



gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form erbracht wird, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit. Dieses Verfahren gilt auch für die in § 64 Abs. 2 Nr. 2 und 5 HG NRW genannten Fälle.

(4) Auf Antrag können Studierende aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden. Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Näheres regelt die Beurlaubungsordnung der Hochschule für Finanzwirtschaft & Management.

10 Bachelor-/Masterarbeit

(1) Die Bachelor-/Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, ein Problem aus seinem/ihrer Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt mind. 6 ECTS-Leistungspunkte und darf 12 ECTS-Leistungspunkte nicht überschreiten; für die Masterarbeit ist ein Bearbeitungsumfang von 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkten vorgesehen. Die Spezifischen Regelungen des jeweiligen Studiengangs treffen hierzu entsprechende Festlegungen.

(3) Zulassungsvoraussetzungen der Bachelor-/Masterarbeit sind in den Spezifischen Regelungen des jeweiligen Studiengangs festgelegt.

(4) Die Anmeldung zur Bachelor-/Masterarbeit hat innerhalb der von der Hochschule vorgegebenen Fristen zu erfolgen. Mit der Anmeldung ist eine Erklärung abzugeben, dass der/die Kandidat/in seinen/ihren Prüfungsanspruch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung oder durch Fristversäumnis in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweist, verloren hat.

(5) Die Bachelor-/Masterarbeit kann von jedem/r Professor/in der Hochschule oder einem/einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer/in gestellt und betreut werden, soweit das Thema der Arbeit in deren Lehrgebiet bzw. deren Qualifikation fällt.

(6) Die Vergabe der Bachelor-/Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der/die Studierende kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Vergabe zurückgegeben



werden. Der Bearbeitungszeitraum ist in den Spezifischen Regelungen des jeweiligen Studiengangs festgelegt.

(7) Die Bachelor-/Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel sowie eine Erklärung, dass die/der Studierende die Bachelor-/Masterarbeit selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt und alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen sind, als solche kenntlich gemacht hat. In Zweifelsfällen kann von dem/r Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangt werden. Eine falsche Versicherung an Eides statt kann zur Exmatrikulation führen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Ist die Bachelor-/Masterarbeit ein Plagiat, wird sie mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

(8) Enthält die Bachelor-/Masterarbeit Daten, die nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sein dürfen, kann ein Sperrvermerk beantragt werden.

11 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ist die das Studium abschließende Prüfung nach § 65 Abs. 2 HG NRW und wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Zulassungsvoraussetzung für das Kolloquium ist das Bestehen der Bachelor-/Masterarbeit. Im Kolloquium hat der/die Studierende auch ausreichende Fähigkeiten nachzuweisen, modulübergreifend und problembezogen Fragestellungen selbstständig auf wissenschaftlichem Niveau zu behandeln. Eine/r der Prüfer/innen im Kolloquium ist der/die Betreuer/in der Bachelor-/Masterarbeit. Der Umfang des Kolloquiums als mündliche Prüfung soll 15 Minuten nicht unterschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium wird gemäß Ziffer 12 Abs. 1 und Abs. 3 bewertet.

(2) Die Ziffern 8 Abs. 4 und 9 Abs. 2 gelten entsprechend.



12 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Bezeichnung	Definition
1,0	sehr gut (excellent)	eine hervorragende Leistung
2,0	gut (good)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0	befriedigend (satisfactory)	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0	ausreichend (passed)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend (failed)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem mit ECTS-Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 4 entsprechend.

(3) Werden für eine Prüfungsleistung aufgrund der Beteiligung mehrerer Prüfer mehrere Noten vergeben, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Bewertungen. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 4 entsprechend.

(4) Bei der Berechnung von Gesamtnoten wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschl. 1,5 =	sehr gut (excellent)
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschl. 2,5 =	gut (good)
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschl. 3,5 =	befriedigend (satisfactory)
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschl. 4,0 =	ausreichend (passed)
bei einem Durchschnitt ab	4,1 = nicht ausreichend (failed)



(5) Die Noten für einzelne Prüfungsleistungen sind dem/der Studierenden sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Prüfungszeitraums der Studiengänge, spätestens bis zum Ende des jeweiligen Semesters, mitzuteilen. Die Bekanntgabe der Leistungsbewertung erfolgt elektronisch. Andere Formen der Notenveröffentlichung erfolgen unter Vorbehalt.

(6) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung sowie der Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel aller im Studium benoteten Prüfungsleistungen, wobei die Gewichtung in den Spezifischen Regelungen des jeweiligen Studiengangs festgelegt ist. Zu diesen gehören auch die Noten der Bachelor-/Masterarbeit sowie des Kolloquiums. Bei der Berechnung von Gesamtnoten werden Studienleistungen ohne Noten nicht einbezogen. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 4 entsprechend.

13 Bestehen und Nicht-Bestehen einer Prüfung

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend (4,0)“ ist.

(2) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, so kann sie höchstens zwei Mal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung wird spätestens im Laufe des folgenden Semesters angeboten. Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Wiederholungsprüfungen fest. Die Form der Wiederholungsprüfung ist in der jeweils aktuellen Modulbeschreibung geregelt. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.

(3) Die Bachelor-/Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ ist, zwei Mal wiederholt werden. Die Wiederholungsarbeit kann in einem anderen Fachgebiet erfolgen. Wird auch die zweite Wiederholungsarbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, ist die Bachelor-/Masterarbeit endgültig nicht bestanden.

(4) Das Kolloquium ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ ist, kann es zwei Mal wiederholt werden.

(5) Hat der/die Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten mit ECTS-Punkten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-/Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.



14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der/die Kandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung, die er/sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Kandidaten/in muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Der Krankheit des/der Kandidaten/in steht die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, kann der/die Studierende die Prüfung erneut ablegen. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der/die Kandidat/in vorsätzlich, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Aufsichtsführenden von der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Kandidaten/in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Ergibt sich im Nachhinein, dass der/die Studierende sich eines Täuschungsversuches gemäß Absatz 3 schuldig gemacht hat, so wird die Bewertung des betreffenden Leistungsnachweises nachträglich in „nicht ausreichend (5,0)“ geändert. Eine etwaige Zulassung zur Bachelor-/Masterarbeit wird widerrufen. Darüber hinaus gilt Ziffer 16.

(5) Belastende Feststellungen des Prüfungsausschusses sind dem/der Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist dem/der Studierenden Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.



(6) Wer die Tatbestände nach Absatz 3 erfüllt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 63 Absatz 5 HG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der/die Studierende zudem exmatrikuliert werden.

15 Anrechnung von Leistungen, Mobilität

(1) Leistungen und Studienzeiten, die an anderen Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, sofern durch den Prüfungsausschuss keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und nachgewiesen werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt.

(2) Die Hochschule nimmt Anrechnungen von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten vor. Der Prüfungsausschuss prüft anhand der von dem/der Bewerber/in vorgelegten Unterlagen zu seiner/ihrer Qualifikation, ob und in welchem Umfang diese Qualifikationen Teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und damit diese ersetzen können. Die Prüfung erfolgt individuell im Einzelfall oder kann bei homogenen Gruppen auch pauschal erfolgen. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50 % des Bachelor-/Masterstudiums ersetzen.

(3) Der/dem Studienbewerber/in, der/die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG NRW berechtigt ist, das Studium in einem höheren Semester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Bachelor-/Masterprüfung angerechnet. Hierbei gilt Abs. 4 entsprechend.

(4) Zuständig für das Anrechnungsverfahren nach den Absätzen 1– 3 ist der Prüfungsausschuss.

(5) Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis und „Diploma Supplement“ mit dem Vermerk „angerechnet“ gekennzeichnet. Anrechnungen nach Abs. 2 werden ohne Note ausgewiesen.

(6) Für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis können in den Studiengängen Mobilitätsfenster ausgewiesen werden. Das Anrechnungsverfahren sowie die konkrete



Gestaltung des Mobilitätsfensters sind in den Spezifischen Regelungen des jeweiligen Studiengangs festgelegt. Hierbei wird ein Studienabschluss ohne Zeitverlust sichergestellt.

16 Zeugnisse, „Diploma-Supplement“ und Urkunden

(1) Über die bestandene Bachelor-/Masterprüfung erhält der/die Absolvent/in ein Zeugnis. Das Zeugnis weist die Gesamtnote der Bachelor-/Masterprüfung sowie das Thema der Abschlussarbeit aus.

Im Zeugnis werden zudem die Prüfungsergebnisse (transcript of records) der Studienmodule als Einzelnoten sowie die Noten der Bachelor-/Masterarbeit und des Kolloquiums ausgewiesen. Auf Antrag des/r Absolventen/in können die Prüfungsergebnisse weiterer als der vorgeschriebenen Module aufgenommen werden. Deren Noten gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(2) Neben dem Zeugnis erhält der/die Absolvent/in ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Fassung. Den Absolventen/innen wird das „Diploma Supplement“ jeweils in der aktuellen Ausführung ausgehändigt. Das „Diploma Supplement“ macht u. a. Angaben hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen, Kompetenzziele, der Studieninhalte und der beruflichen Verwendbarkeit der erworbenen Kenntnisse in dem absolvierten Studiengang. Die relative Note nach ECTS wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

(3) Mit dem Zeugnis erhält der/die Absolvent/in die Bachelor- bzw. Master-Urkunde. Darin wird die Verleihung des akademischen Grads gemäß Ziffer 2 beurkundet.

(4) Das Zeugnis wird vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Bachelor - bzw. Masterurkunde wird vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem/der Rektor/in der Hochschule unterschrieben.

(5) Das Zeugnis und die Urkunde tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Exmatrikulation erfolgt im gleichen Semester.



17 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der/die Absolvent/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden. Die Prüfung kann für „nicht ausreichend (5,0)“ und die Bachelor-/Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Absolvent/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Absolvent/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend (5,0)“ und die Bachelor-/Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Belastende Feststellungen des Prüfungsausschusses sind dem/der Absolventen/in unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist dem/der Absolventen/in Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis und „Diploma Supplement“ sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis und „Diploma Supplement“ ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-/Masterprüfung aufgrund der Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

18 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Bis zum Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens ist der/dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die betreffende Prüfungsakte zu gewähren. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

(2) Es gilt die jeweils gültige Fassung der Aufbewahrungsordnung der Hochschule für Finanzwirtschaft & Management.



19 Inkrafttreten der Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. März 2021 in Kraft. Sofern zu diesem Zeitpunkt Prüfungsleistungen erbracht wurden, die nicht Gegenstand dieser Prüfungsordnung sind, entscheidet der Prüfungsausschuss über Anrechnungsmöglichkeiten.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Finanzwirtschaft & Management vom 7. Dezember 2020.

Bonn, den 07. Dezember 2020

(Prof. Dr. Bernd Heitzer)
Rektor der
Hochschule für Finanzwirtschaft & Management